

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung
über die Durchführung von Urabstimmungen
an der Universität Bayreuth
vom 25. März 2022
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einreichung..... 3

§ 2 Entscheidung über die Zulässigkeit..... 3

§ 3 Durchführung der Urabstimmung 3

§ 4 Inkrafttreten..... 4

§ 1

Einreichung

- (1) ¹Über die Durchführung einer Urabstimmung gem. § 27 Abs. 6 der Grundordnung der Universität Bayreuth beschließt das Studierendenparlament. ²Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlamentes legt der Hochschulleitung den Beschluss zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor (Einreichung).
- (2) ¹Die Einreichung muss spätestens am 35. Tag vor dem ersten Tag der Hochschulwahl nach § 7 Abs. 2 der Bayerischen Hochschulwahlordnung (BayHSchWO) erfolgen. ²Mit der Einreichung ist die Zulässigkeit der Urabstimmung zu begründen.

§ 2

Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Die Hochschulleitung entscheidet über die Zulässigkeit der Durchführung der Urabstimmung.
- (2) Die Durchführung einer Urabstimmung ist unzulässig wenn,
 1. die Fragestellung nicht mit Ja oder Nein zu entscheiden ist,
 2. die Fragestellung keine bestimmte Sachfrage aus dem Aufgabenbereich des Studierendenparlamentes enthält,
 3. die Fragestellung keine Begründung beinhaltet oder
 4. eine Annahme der Fragestellung gegen geltendes Recht verstoßen würde.
- (3) ¹Die Hochschulleitung entscheidet unverzüglich nach der Einreichung über die Zulässigkeit. ²Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter gibt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag der Hochschulwahl die zulässigen Fragestellungen mit ihrer jeweiligen Begründung hochschulöffentlich bekannt.

§ 3

Durchführung der Urabstimmung

- (1) ¹Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Studierendenparlament für die nach dieser Satzung durchzuführende Urabstimmung bestellt. ²Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. Sie oder er erstellt den Stimmzettel für die Urabstimmung. ³Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die für die Wahl

zum Studierendenparlament bestellt werden, gelten auch als für die Urabstimmung bestellt. ⁴§ 5 Abs. 4 und 5 sowie § 10 Abs. 3 und 4 BayHSchWO gelten entsprechend.

- (2) ¹Termin der Urabstimmung ist der Wahltermin der Wahl zum Studierendenparlament. ²Im Rahmen der Wahlbenachrichtigung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO sind die stimmberechtigten Studierenden auf die Möglichkeit einer Urabstimmung im Rahmen der Hochschulwahl sowie auf deren rechtzeitige Bekanntmachung nach § 2 Abs. 3 hinzuweisen.
- (3) ¹Alle Studierenden (Art.19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) sind stimmberechtigt. ²Als Wählerverzeichnis der Urabstimmung gilt das Wählerverzeichnis der Wahl zum Studierendenparlament; im Übrigen gilt § 4 BayHSchWO entsprechend.
- (4) ¹Die Stimmabgabe erfolgt im Rahmen der Hochschulwahl (§ 7 Abs. 2 BayHSchWO). ²§ 11 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 BayHSchWO sowie § 13 BayHSchWO gelten entsprechend.
- (5) Eine Briefabstimmung findet nicht statt.
- (6) ¹Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter stellt nach Auszählung die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmzettel, die Zahlen der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen sowie das Ergebnis der Urabstimmung fest. ²§ 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchWO sowie die §§ 15 und 19 BayHSchWO gelten entsprechend.
- (7) Die Abstimmungsprüfung ist Sache des Studierendenparlamentes; im Übrigen gilt § 18 BayHSchWO entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. März 2022 in Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft